

# INHALTSVERZEICHNIS

## VOM PARLAMENT ANGENOMMENE TEXTE

- 1. Europäische Wiederaufbau-Agentur \***  
A5-0013/1999  
Berichtersteller: Vasco Graça Moura  
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Schaffung der Europäischen Wiederaufbau-Agentur (KOM(1999) 312 - C5-0062/1999 - 1999/0132(CNS)) ..... 1  
Legislative EntschlieÙung ..... 1
- 2. Gesetzgebungsverfahren in den Bereichen Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr \*\*\*I**  
A5-0021/1999  
Berichtersteller: Konstantios Hatzidakis  
Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu den laufenden Gesetzgebungsverfahren in den Bereichen Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam - SEK(1999) 581 - C4-0219/1999)..... 2
- 3. Gesetzgebungsverfahren im Bereich Recht und Binnenmarkt**  
A5-0037/1999  
Berichterstellerin: Ana Palacio Vallelersundi  
EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zur Bestätigung – gemäß Artikel 185 der Geschäftsordnung – von früheren Stellungnahmen des Parlaments im Bereich Recht und Binnenmarkt ..... 4
- 4. Vorderer Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen \*\*\*I (Verfahren ohne Bericht)**  
C4-0094/1999  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den vorderen Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG [KOM(1999) 032 - C4-0094/1999 - 1999/0007(COD)] ..... 10
- 5. Betriebserlaubnis für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge \*\*\*I (Verfahren ohne Bericht)**  
C5-0012/1999  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge [KOM(1999) 276 - C5-0012/1999 - 1999/0117(COD)] ..... 10

- 6. Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks \*** (Verfahren ohne Bericht)  
C5-0013/1999  
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme - im Namen der Gemeinschaft - der neuen Anlage V zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, die den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets zum Ziele hat, des entsprechenden Anhanges 3 und der Übereinkunft über die Auslegung bestimmter, in der neuen Anlage verwendeter Konzepte [KOM(1999) 190 - C5-0013/1999 - 1999/0095(CNS)]..... 11
- 7. Einbringen radioaktiver Abfälle ins Meer \*** (Verfahren ohne Bericht)  
C5-0014/1999  
Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme des OSPAR-Beschlusses 98/2 über das Einbringen radioaktiver Abfälle ins Meer im Namen der Gemeinschaft [KOM(1999) 190 - C5-0014/1999 - 1999/0096(CNS)]..... 11
- 8. Beseitigung stillgelegter Offshore-Anlagen \*** (Verfahren ohne Bericht)  
C5-0015/1999  
Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme des OSPAR-Beschlusses 98/3 über die Beseitigung stillgelegter Offshore-Anlagen im Namen der Gemeinschaft [KOM(1999) 190 - C5-0015/1999 - 1999/0097(CNS)]..... 11
- 9. Emissionen und Einleitungen aus der Vinylchloridindustrie \*** (Verfahren ohne Bericht)  
C5-0016/1999  
Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme - im Namen der Gemeinschaft - des OSPAR-Beschlusses 98/4 über Höchstwerte für Emissionen und Einleitungen, die bei der Herstellung von Vinylchloridmonomer entstehen, und des OSPAR-Beschlusses 98/5 über Höchstwerte für Emissionen und Einleitungen aus der Vinylchloridindustrie [KOM(1999) 190 - C5-0016/1999 - 1999/0098(CNS)] ..... 12
- 10. Elektronische Signaturen \*\*\*II**  
A5-0034/1999  
Berichterstatter: Kurt Lechner  
Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den ErlaÙ der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (7634/1/1999 - C5-0026/1999 - 1998/0191(COD)) ..... 13
- 11. Kfz-Kraftstoffbehälter und Unterfahrschutz \*\*\*II**  
A5-0033/1999  
Berichterstatter: Malcolm Harbour  
Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den ErlaÙ der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/221/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (8697/1/1999 - C5-0031/1999 - 1998/0071(COD))..... 16

<b>12. Geschwindigkeitsmesser von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen ***II</b>	
A5-0029/1999	
Berichterstatter: Enrico Ferri	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (6884/1/1999 - C5-0029/1999 - 1998/0163(COD)).....	18
<b>13. Seilbahnen für den Personenverkehr ***II</b>	
A5-0028/1999	
Berichterstatter: Bill Miller	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr (14248/3/1998 - C5-0030/1999 - 1994/0011(COD)).....	21
<b>14. Jahresbericht 1998 der EZB</b>	
A5-0035/1999	
Berichterstatter: Christopher Huhne	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht 1998 der Europäischen Zentralbank (C4-0211/1999).....	30
<b>15. Ergebnisse des Europäischen Rates von Tampere</b>	
B5-0187, 0188, 0190 und 0193/1999	
Entschließung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Rat von Tampere.....	34



## **1. Europäische Wiederaufbau-Agentur \***

**A5-0013/1999**

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Schaffung der Europäischen Wiederaufbau-Agentur (KOM(1999) 312 - C5-0062/1999 - 1999/0132(CNS))**

Der Vorschlag wird mit den am 16. September 1999 vorgenommenen Änderungen<sup>1</sup> gebilligt.

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Schaffung der Europäischen Wiederaufbau-Agentur (KOM(1999) 312 - C5-0062/1999 - 1999/0132(CNS))**

**(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1999) 312 - 1999/0132(CNS)),
  - vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0062/1999),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0013/1999),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Teil II Punkt 12 des Protokolls dieses Datums.

## **2. Gesetzgebungsverfahren in den Bereichen Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr \*\*\*I**

**A5-0021/1999**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu den laufenden Gesetzgebungsverfahren in den Bereichen Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam - SEK(1999) 581 - C4-0219/1999)**

**(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Kommissionsvorschläge, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens mit sich bringt (SEK(1999) 581 – C4-0219/1999),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999<sup>1</sup> zu den Folgen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und ggf. einer Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam) (C4-0134/1999 – SEK(1999) 581),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0021/1999),
1. bestätigt als erste Lesung im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung und mit der von der Kommission angegebenen neuen Rechtsgrundlage seinen Beschluß vom:
    - 10. März 1999<sup>2</sup> zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten, die Erhebung von Wegeentgelten im Eisenbahnverkehr und die Sicherheitsbescheinigung (KOM(1998) 480 – C4-0563/1998 - 1998/0267(COD) – vormals 1998/0267(SYN));
  2. beschließt, die nachstehend aufgeführten Texte im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung als erste Lesung nicht zu bestätigen:
    - a) vom 17. Juni 1988<sup>3</sup> zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Registrierung von Schiffen (KOM(1986) 523 - C2-0188/1987 - 1986/0506(COD) – vormals 1986/0506(SYN)),

---

<sup>1</sup> ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 51.

<sup>2</sup> ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 120.

<sup>3</sup> ABl. C 187 vom 18.7.1988, S. 228.

- b) vom 23. Mai 1989<sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die höchstzulässige Blutalkoholkonzentration für Kraftfahrer KOM(1988) 707 - C2-0313/1988 - 1988/0511(COD) – vormals 1988/0511(SYN)),
- c) vom 14. September 1990<sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Geschwindigkeitsbegrenzungen für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (KOM(1988) 706 - C3-0042/1989 - 1988/0510(COD) – vormals 1988/0510(SYN)),
- d) vom 13. Juli 1995<sup>(3)</sup> zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (KOM(1995) 002 - C4-0097/1995 – 1995/0012(COD) – vormals 1995/0012(SYN)),
3. fordert daher die Kommission auf, die in Ziffer 2 aufgeführten Vorschläge zurückzuziehen und/oder sie durch neue Vorschläge zu ersetzen;
4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 158 vom 26.6.89, S. 54.

<sup>2</sup> ABl. C 260 vom 15.10.90, S. 222.

<sup>3</sup> ABl. C 249 vom 25.9.95, S. 140.

### 3. Gesetzgebungsverfahren im Bereich Recht und Binnenmarkt

A5-0037/1999

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bestätigung – gemäß Artikel 185 der Geschäftsordnung – von früheren Stellungnahmen des Parlaments im Bereich Recht und Binnenmarkt**

**(Verfahren der Mitentscheidung: Bestätigung der ersten Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge der Kommission, für die durch das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage und/oder des Verfahrens bewirkt wurde (SEK(1999) 581 – C4-0219/1999),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999<sup>1</sup> zu den Folgen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Legislativvorschläge mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer eventuellen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam) (C4-0134/1999 – SEK(1999) 581 – C4-0219/1999),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 185 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0037/1999),
  - in der Erwägung, daß sich aufgrund des Vertrags von Amsterdam bestimmte Rechtsgrundlagen geändert haben und die Numerierung der Artikel in den Verträgen verändert wurde,
  - in der Erwägung, daß es angesichts des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 und der Wahl eines neuen Europäischen Parlaments im Juni 1999 und unbeschadet des Artikels 80 der Geschäftsordnung auch dann, wenn die Substanz der Rechtsgrundlage sich nicht geändert hat, notwendig ist, bestimmte vom Europäischen Parlament angenommene Entschließungen zu bestätigen, insbesondere erste Lesungen,
  - in der Erwägung, daß diese Entschließung die ersten Lesungen bei anderen Legislativvorschlägen, deren Rechtsgrundlage beim Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam in der Numerierung, aber ohne inhaltliche Veränderung geändert wurde, keineswegs berührt,
1. bestätigt als erste Lesung unter geänderter Numerierung der Rechtsgrundlage seine Beschlüsse vom:

---

<sup>1</sup> ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 51.



- I. 6. Juni 1997<sup>1</sup> über den Vorschlag für eine dreizehnte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote (KOM(1995) 655 – C4-0107/1996 – 1995/0341(COD)),
- II. 2. Juli 1998<sup>2</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäische Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und zur Ergänzung der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (KOM(1997) 38 – C4-0657/1997 – 1997/0345(COD)),
- III. 16. Juli 1998<sup>3</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) (KOM(1997) 510 – C4-0528/97 – 1997/0264(COD)),
- IV. 10. Februar 1999<sup>4</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (KOM(1997) 628 – C4-0079/1998 – 1997/0359(COD)),
- V. 12. März 1999<sup>5</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften betreffend den Schutz von Erfindungen durch Gebrauchsmuster (KOM(1997) 691 – C4-0676/97 – 1997/0356(COD)),
- VI. 15. April 1999<sup>6</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten (KOM(1998) 461 - C4-0531/98 - 1998/0252(COD)),
- VII. 15. April 1999<sup>7</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (KOM(1998) 461- C4-0532/1998 - 1998/0253(COD)),
- VIII. 6. Mai 1999<sup>8</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (KOM(1998) 586 – C4-0020/1999 – 1998/0325(COD)),

---

<sup>1</sup> ABl. C 222 vom 21.7.1997, S. 20.

<sup>2</sup> ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 19.

<sup>3</sup> ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 123.

<sup>4</sup> ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 171.

<sup>5</sup> ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 424.

<sup>6</sup> ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 415.

<sup>7</sup> ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 421.

<sup>8</sup> ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 389.

- IX. 19. April 1994<sup>1</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Arbeiten aus Edelmetallen (KOM(1993) 322 – C3-0396/1993 – 1993/0472(COD)),
- X. 12. Februar 1992<sup>2</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (SEK(1991)0466 – C3-0380/1991 – 1991/0400(COD)) (bereits bestätigt in seiner EntschlieÙung vom 2. Dezember 1993<sup>3</sup> zu den dem Rat zum 31. Oktober 1993 in den Bereichen Wirtschaft, Wahrung und Industriepolitik vorliegenden Vorschlägen, deren Rechtsgrundlage und/oder Annahmeverfahren aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union geändert werden muß (KOM(1993) 570 – C3-0369/1993)),
- XI. 8. April 1992<sup>4</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie für Düngemittel (SEK(1991)1858 – C3-0024/1992 – 1991/0403(COD)) (bereits bestätigt in seiner EntschlieÙung vom 2. Dezember 1993<sup>5</sup> zu den dem Rat zum 31. Oktober 1993 in den Bereichen Wirtschaft, Wahrung und Industriepolitik vorliegenden Vorschlägen, deren Rechtsgrundlage und/oder Annahmeverfahren aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union geändert werden muß (KOM(1993) 570 – C3-0369/1993)),
- XII. 1. April 1998<sup>6</sup> über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Warenomenklatur (KOM(1997) 275 – C4-0257/1997 – 1997/0162(COD)),
- XIII. 16. Juli 1998<sup>7</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Beförderung bestimmter Tierarten und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG in bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (KOM(1997) 336 – C4-0339/1997 – 1997/0190(COD)),
- XIV. 18. November 1998<sup>8</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen auÙer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (KOM(1997) 276 - C4-0545/1997 - 1997/0176(COD)),
- XV. 15. April 1999<sup>9</sup> über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung vom 19. Dezember 1996 über die Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) (KOM(1998) 644 - C4-0639/1998 - 1998/0314(COD)),

---

<sup>1</sup> ABl. C 128 vom 9.5.1994, S. 67.

<sup>2</sup> ABl. C 67 vom 16.3.1992, S. 66.

<sup>3</sup> ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 27.

<sup>4</sup> ABl. C 125 vom 18.5.1992, S. 171.

<sup>5</sup> ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 27.

<sup>6</sup> ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 90.

<sup>7</sup> ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 118.

<sup>8</sup> ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 80.

<sup>9</sup> ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 409.

- XVI. 9. Februar 1999<sup>1</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/60/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Teile im Insassenraum – ausgenommen Innenrückspiegel -, Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach, Schiebedach, Rückenlehne und hinterer Teile der Sitze) (KOM(1998) 159 - C4-0224/1998 - 1998/0089(COD)),
- XVII. 13. April 1999<sup>2</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Heizung des Innenraums von Kraftfahrzeugen (KOM(1998) 526 - C4-0552/1998 - 1998/0277(COD)),
- XVIII. 5. Mai 1999<sup>3</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (KOM(1998) 468 - C4-0647/1998 - 1998/0245(COD)),
- XIX. 13. März 1987<sup>4</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sanierung und Liquidation der Kreditinstitute (KOM(1985) 788 - C2-0176/1985 - 1985/0046(COD)),
- XX. 15. März 1989<sup>5</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Zwangsliquidation der Direktversicherungsunternehmen (KOM(1986) 768 - C2-0208/1986 - 1986/0080(COD)),
- XXI. 22. November 1990<sup>6</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden (KOM(1989) 282 - C3-154/1989 - 1989/0217 (COD)),
- XXII. 24. Januar 1991<sup>7</sup> über den Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (KOM(1989) 268 - C3-0142/1989 - 1989/0218(COD)),
- XXIII. 24. Januar 1991<sup>8</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer (KOM(1989) 268 - C3-0143/1989 - 1989/0219(COD)),
- XXIV. 10. Juli 1991<sup>9</sup> über eine zweite Änderung des Vorschlags für eine fünfte Richtlinie hinsichtlich der Struktur der Aktiengesellschaft sowie der Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe (KOM(1972) 887 - 0-0187/1972 - 1972/0003(COD)),

---

<sup>1</sup> ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 26.

<sup>2</sup> ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 58.

<sup>3</sup> ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 197.

<sup>4</sup> ABl. C 99 vom 13.4.1987, S. 207, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

<sup>5</sup> ABl. C 96 vom 17.4.1989, S. 98, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

<sup>6</sup> ABl. C 324 vom 24.12.1990, S. 248, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S.30.

<sup>7</sup> ABl. C 48 vom 25.2.1991, S. 72, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

<sup>8</sup> ABl. C 48 vom 25.2.1991, S. 100, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

<sup>9</sup> ABl. C 240 vom 16.9.1991, S. 104, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

- XXV. 12. Februar 1992<sup>1</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (SEK(1991)1608 - C3-0429/1991 - 1991/0402(COD)),
- XXVI. 20. Januar 1993<sup>2</sup> über den Vorschlag für eine Verordnung über das Statut des Europäischen Vereins (KOM(1991) 273 - C3-0120/1992 - 1991/0386(COD)),
- XXVII. 20. Januar 1993<sup>3</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer (KOM(1991) 273 - C3-0121/1992 - 1991/0387(COD)),
- XXVIII. 20. Januar 1993<sup>4</sup> über den Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (KOM(1991) 273 - C3-0122/1992 - 1991/0388(COD)),
- XXIX. 20. Januar 1993<sup>5</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer (KOM(1991) 73 - C3-0123/1992 - 1991/0389(COD)),
- XXX. 20. Januar 1993<sup>6</sup> über den Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (KOM(1991) 273 - C3-0124/1992 - 1991/0390(COD)),
- XXXI. 20. Januar 1993<sup>7</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer (KOM(1991) 273 - C3-0125/1992 - 1991/0391(COD)),
- XXXII. 15. Februar 1995<sup>8</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (KOM(1993) 638 - C3-0224/1994 - 1993/0480(COD)),
- XXXIII. 6. April 1995<sup>9</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr (KOM(1993) 646 - C3-0039/1994 - 1994/0011(COD)),
- XXXIV. 23. Oktober 1996<sup>10</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft und der Richtlinie 73/148/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (KOM(1995) 348 - C4-0357/1995 - 1995/0202(COD)),

---

<sup>1</sup> ABl. C 67 vom 16.3.1992, S. 64, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

<sup>2</sup> ABl. C 42 vom 15.2.1993, S. 84, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

<sup>3</sup> ABl. C 42 vom 15.2.1993, S. 90, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

<sup>4</sup> ABl. C 42 vom 15.2.1993, S. 96, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

<sup>5</sup> ABl. C 42 vom 15.2.1993, S. 104, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

<sup>6</sup> ABl. C 42 vom 15.2.1993, S. 110, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

<sup>7</sup> ABl. C 42 vom 15.2.1993, S. 115, bereits bestätigt am 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.

<sup>8</sup> ABl. C 56 vom 6.3.1995, S. 53.

<sup>9</sup> ABl. C 109 vom 1.5.1995, S. 122.

<sup>10</sup> ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 58.

- XXXV. 9. April 1997<sup>1</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes (KOM(1996) 97 - C4-0251/1996 - 1996/0085(COD)),
- XXXVI. 12. Januar 1999<sup>2</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 1992/61/EWG des Rates (KOM(1998) 285 - C4-0317/1998 - 1998/0163(COD)),
- XXXVII. 13. Januar 1999<sup>3</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (KOM(1998) 297 - C4-0376/1998 - 1998/0191(COD)),
- XXXVIII. 10. Februar 1999<sup>4</sup> über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/221/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (KOM(1998) 97 - C4-0257/1998 - 1998/0071(COD));
2. bestätigt seine Entschlüsse vom 3. Dezember 1998 (einschließlich der Anlagen)<sup>5</sup> und vom 5. Mai 1999<sup>6</sup> zum Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments; bekräftigt seine Bereitschaft, mit dem Rat zu verhandeln, und beauftragt seine Präsidentin, in Zusammenarbeit mit der aufgrund seiner Entschlüsselung vom 3. Dezember 1998 eingesetzten Arbeitsgruppe die Verhandlungen mit Blick auf eine Vereinbarung fortzusetzen, die die Zustimmung des Rates findet;
  3. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative Entschlüsselung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 88.

<sup>2</sup> ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 19.

<sup>3</sup> ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 49.

<sup>4</sup> ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 168.

<sup>5</sup> ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 24.

<sup>6</sup> ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 171.

#### **4. Vorderer Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen \*\*\*I (Verfahren ohne Bericht)**

**C4-0094/1999**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den vorderen Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG [KOM(1999) 032 - C4-0094/1999 - 1999/0007(COD)]**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

Der Vorschlag wird gebilligt.

#### **5. Betriebserlaubnis für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge \*\*\*I (Verfahren ohne Bericht)**

**C5-0012/1999**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge [KOM(1999) 276 - C5-0012/1999 - 1999/0117(COD)]**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

Der Vorschlag wird gebilligt.

## **6. Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks \* (Verfahren ohne Bericht)**

**C5-0013/1999**

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme - im Namen der Gemeinschaft - der neuen Anlage V zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, die den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets zum Ziele hat, des entsprechenden Anhangs 3 und der Übereinkunft über die Auslegung bestimmter, in der neuen Anlage verwendeter Konzepte [KOM(1999) 190 - C5-0013/1999 - 1999/0095(CNS)]**

**(Verfahren der Konsultation)**

Der Vorschlag wird gebilligt.

## **7. Einbringen radioaktiver Abfälle ins Meer \* (Verfahren ohne Bericht)**

**C5-0014/1999**

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme des OSPAR-Beschlusses 98/2 über das Einbringen radioaktiver Abfälle ins Meer im Namen der Gemeinschaft [KOM(1999) 190 - C5-0014/1999 - 1999/0096(CNS)]**

**(Verfahren der Konsultation)**

Der Vorschlag wird gebilligt.

## **8. Beseitigung stillgelegter Offshore-Anlagen \* (Verfahren ohne Bericht)**

**C5-0015/1999**

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme des OSPAR-Beschlusses 98/3 über die Beseitigung stillgelegter Offshore-Anlagen im Namen der Gemeinschaft [KOM(1999) 190 - C5-0015/1999 - 1999/0097(CNS)]**

**(Verfahren der Konsultation)**

Der Vorschlag wird gebilligt.

**9. Emissionen und Einleitungen aus der Vinylchloridindustrie \*** (Verfahren ohne Bericht)

**C5-0016/1999**

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme - im Namen der Gemeinschaft - des OSPAR-Beschlusses 98/4 über Höchstwerte für Emissionen und Einleitungen, die bei der Herstellung von Vinylchloridmonomer entstehen, und des OSPAR-Beschlusses 98/5 über Höchstwerte für Emissionen und Einleitungen aus der Vinylchloridindustrie [KOM(1999) 190 - C5-0016/1999 - 1999/0098(CNS)]**

**(Verfahren der Konsultation)**

Der Vorschlag wird gebilligt.



## 10. Elektronische Signaturen \*\*\*II

A5-0034/1999

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (7634/1/1999 - C5-0026/1999 - 1998/0191(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (7634/1/1999 - C5-0026/1999)<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>2</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 297)<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(1999) 195,
  - unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt für die zweite Lesung (A5-0034/1999),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 243 vom 27.8.1999, S. 33.

<sup>2</sup> ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 49.

<sup>3</sup> ABl. C 325 vom 23.10. 1998, S. 5.

(Änderung 1)  
Erwägung 16

(16) Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zur Verwendung und rechtlichen Anerkennung elektronischer Signaturen in der Gemeinschaft. Es bedarf keiner rechtlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, die ausschließlich in geschlossenen Systemen verwendet werden. Allerdings sollten elektronische Signaturen, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen und die in geschlossenen Benutzergruppen verwendet werden, rechtlich anerkannt werden. Die Freiheit der Parteien, die Bedingungen zu vereinbaren, unter denen sie elektronisch signierte Daten akzeptieren, sollte respektiert werden, soweit dies im Rahmen des innerstaatlichen Rechts möglich ist.

(16) Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zur Verwendung und rechtlichen Anerkennung elektronischer Signaturen in der Gemeinschaft. Es bedarf keiner gesetzlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, die ausschließlich in Systemen verwendet werden, die auf freiwilligen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen einer bestimmten Anzahl von Teilnehmern beruhen. Die Freiheit der Parteien, die Bedingungen zu vereinbaren, unter denen sie elektronisch signierte Daten akzeptieren, sollte respektiert werden, soweit dies im Rahmen des innerstaatlichen Rechts möglich ist. Elektronischen Signaturen, die in solchen Systemen verwendet werden, sollte die rechtliche Wirksamkeit und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht abgesprochen werden.

(Änderung 2)  
Erwägung 21

(21) Um die allgemeine Akzeptanz elektronischer Authentifizierungsmethoden zu fördern, ist zu gewährleisten, daß elektronische Signaturen in allen Mitgliedstaaten in Gerichtsverfahren als Beweismittel verwendet werden können. Die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen sollte auf objektiven Kriterien beruhen und nicht mit einer Genehmigung für den betreffenden Zertifizierungsdiensteanbieter verknüpft sein. Die Verwendung elektronischer Dokumente und elektronischer Signaturen unterliegt einzelstaatlichem Recht. Diese Richtlinie läßt die Befugnis der einzelstaatlichen Gerichte, über die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu befinden,

(21) Um die allgemeine Akzeptanz elektronischer Authentifizierungsmethoden zu fördern, ist zu gewährleisten, daß elektronische Signaturen in allen Mitgliedstaaten in Gerichtsverfahren als Beweismittel verwendet werden können. Die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen sollte auf objektiven Kriterien beruhen und nicht mit einer Genehmigung für den betreffenden Zertifizierungsdiensteanbieter verknüpft sein. Die Festlegung der Rechtsgebiete, in denen elektronische Dokumente und elektronische Signaturen verwendet werden können, unterliegt einzelstaatlichem Recht. Diese Richtlinie läßt die Befugnis der einzelstaatlichen Ge-

unberührt; sie berührt auch nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über die freie gerichtliche Würdigung von Beweismitteln.

richte, über die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu befinden, unberührt; sie berührt auch nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über die freie gerichtliche Würdigung von Beweismitteln.

(Änderung 3)  
Erwägung 23

(23) Die Entwicklung des internationalen elektronischen Geschäftsverkehrs erfordert grenzüberschreitende Vereinbarungen betreffend Drittländer.

(23) Die Entwicklung des internationalen elektronischen Geschäftsverkehrs erfordert grenzüberschreitende Vereinbarungen betreffend Drittländer; um die weltweite Interoperabilität zu gewährleisten, könnten Vereinbarungen über multilaterale Regelungen mit Drittländern über gegenseitige Anerkennung der Zertifizierungsdienste nützlich sein.

(Änderung 4)  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

a) alle Informationen in dem qualifizierten Zertifikat zum Zeitpunkt seiner Ausstellung richtig sind,

a) alle Informationen in dem qualifizierten Zertifikat zum Zeitpunkt seiner Ausstellung richtig sind und das Zertifikat alle für ein qualifiziertes Zertifikat vorgeschriebenen Angaben enthält,

(Änderung 5)  
Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1a (neu)

Der Zertifizierungsdiensteanbieter haftet nicht für Schäden, die sich aus der Überschreitung dieser Höchstgrenze ergeben.

## 11. Kfz-Kraftstoffbehälter und Unterfahrschutz \*\*\*II

A5-0033/1999

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/221/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (8697/1/1999 - C5-0031/1999 - 1998/0071(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8697/1/1999 - C5-0031/1999)<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>2</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 97)<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 217),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt für die zweite Lesung (A5-0033/1999),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 249 vom 1.9.1999, S. 25.

<sup>2</sup> ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 168.

<sup>3</sup> ABl. C 164 vom 29.5.1998, S. 16.

(Änderung 1)  
Erwägung 2a (neu)

(2a) Wenn Kraftstoff (insbesondere Diesel) versehentlich auf die Straße gelangt, so stellt dies ein erhebliches Risiko für die Fahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen sowie für Radfahrer dar.

(Änderung 2)  
ANHANG

Anhang Abschnitt 5.9.1.1 (Richtlinie 70/221/EWG)

Die Anforderungen des Abschnitts 5.9.1 gelten als eingehalten, wenn das Fahrzeug die Vorschriften von Anhang I Abschnitt 5.1.3 der Richtlinie 98/69/EG<sup>(1)</sup> erfüllt.

Die Anforderungen des Abschnitts 5.9.1 gelten als eingehalten, wenn das Fahrzeug die Vorschriften von Anhang I Abschnitt 5.1.3 der Richtlinie 70/220/EWG<sup>(1)</sup> erfüllt, sofern die im dritten Gedankenstrich dieses Abschnitts aufgelisteten Beispiele nicht für andere Fahrzeugklassen gelten als die Klassen M<sub>1</sub> oder N<sub>1</sub>.

---

(1) ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.

---

(1) ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1.

## 12. Geschwindigkeitsmesser von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen

\*\*\*II

A5-0029/1999

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (6884/1/1999 - C5-0029/1999 - 1998/0163(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (6884/1/1999 - C5-0029/1999)<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>2</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 285)<sup>3</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt für die zweite Lesung (A5-0029/1999),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 232 vom 13.8.1999, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 19.

<sup>3</sup> ABl. C 212 vom 8.7.1998, S. 7.

(Änderung 1)  
Erwägung –1 (neu)

(-1) Die Sicherheit des Straßenverkehrs ist eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft, das die Kontrolle und die Beobachtung der Fahrgeschwindigkeit mit Hilfe eines Geschwindigkeitsmessers erfordert, um insbesondere Jugendliche zu korrektem Fahrverhalten im Straßenverkehr zu erziehen und anzuhalten.

(Änderung 2)  
Erwägung –1a (neu)

(-1a) Es erscheint nun geboten, die technischen Rechtsvorschriften in bezug auf die Straßenverkehrssicherheit in kohärenter Weise in Form von „Richtlinienpaketen“ anzunehmen, wodurch der Beitrag der Europäischen Union zur Straßenverkehrssicherheit für die Bürger deutlicher sichtbar würde.

(Änderung 3)  
Erwägung 6a (neu)

(6a) Die Mitgliedstaaten der Union müssen sich baldmöglichst dafür einsetzen, daß die UN-ECE-Regelung Nr. 39 an die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie angepaßt wird.

(Änderung 4)  
Artikel 3 Absatz 1

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 92/61/EWG wird die Gleichwertigkeit der Vorschriften dieser Richtlinie mit denjenigen der UN-ECE-Regelung Nr. 39 in der letzten von der Gemeinschaft angenommenen Fassung anerkannt.

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 92/61/EWG kann die Gleichwertigkeit der Vorschriften dieser Richtlinie mit denjenigen der UN-ECE-Regelung Nr. 39 in der letzten von der Gemeinschaft angenommenen Fassung anerkannt werden.

(Änderung 6)

#### Artikel 6 Absatz 4

(4) Die Mitgliedstaaten wenden die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Vorschriften ab 1. Juli 2000 an; für Kleinkrafträder gelten diese Anforderungen ab 1. Januar 2002.

(4) Die Mitgliedstaaten wenden die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Vorschriften ab 1. Juli 2000 an; für Kleinkrafträder gelten diese Anforderungen ab 1. Juli 2002.



### **13. Seilbahnen für den Personenverkehr \*\*\*II**

**A5-0028/1999**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr (14248/3/1998 - C5-0030/1999 - 1994/0011(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (14248/3/1998 - C5-0030/1999)<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>2</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1993) 646)<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1995) 523)<sup>4</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt für die zweite Lesung (A5-0028/1999),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 243 vom 27.8.1999, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. C 109 vom 1.5.1995, S. 122.

<sup>3</sup> ABl. C 70 vom 8.3.1994, S. 8.

<sup>4</sup> ABl. C 22 vom 26.1.1996, S. 12.

(Änderung 1)  
Erwägung 1

(1) Seilbahnen für den Personenverkehr (nachstehend "Seilbahnen" genannt) werden geplant, gebaut, in Betrieb genommen und betrieben, um den Benutzern eine Dienstleistung zu bieten. Seilbahnen sind in erster Linie Verkehrsanlagen, die in Tourismusorten in Bergregionen eingesetzt werden und Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Kabinenbahnen, Sesselbahnen und Schleppaufzüge umfassen. Es kann sich aber auch um Seilbahnen handeln, die in städtischen Verkehrssystemen eingesetzt werden. Bestimmte Arten von Seilbahnen können auch auf völlig anderen Grundprinzipien beruhen, die sich nicht von vornherein ausschließen lassen. Daher muß es möglich sein, spezifische Anforderungen einzuführen, die den gleichen Sicherheitszielen Rechnung tragen, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

(1) Seilbahnen für den Personenverkehr (nachstehend "Seilbahnen" genannt) werden geplant, gebaut, in Betrieb genommen und betrieben, um Personen zu befördern. Seilbahnen sind in erster Linie Verkehrsanlagen, die in Tourismusorten in Bergregionen eingesetzt werden und Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Kabinenbahnen, Sesselbahnen und Schleppaufzüge umfassen. Es kann sich aber auch um Seilbahnen handeln, die in städtischen Verkehrssystemen eingesetzt werden. Bestimmte Arten von Seilbahnen können auch auf völlig anderen Grundprinzipien beruhen, die sich nicht von vornherein ausschließen lassen. Daher muß es möglich sein, spezifische Anforderungen einzuführen, die den gleichen Sicherheitszielen Rechnung tragen, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

(Änderung 2)  
Erwägung 6

(6) Es ist daher notwendig, für die gesamte Gemeinschaft grundlegende Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz festzulegen, die für Anlagen, Teilsysteme und Sicherheitsbauteile gelten. Ohne solche grundlegenden Anforderungen würde die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowohl vom politischen als auch vom technischen Standpunkt aus unlösbare Probleme im Hinblick auf Auslegung und Haftung verursachen. Ebenso wenig wird eine Normung ohne vorherige Festlegung von harmoni-

(6) Es ist daher notwendig, für die gesamte Gemeinschaft grundlegende Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit der Personen, Umweltschutz und Verbraucherschutz festzulegen, die für Anlagen, Teilsysteme und Sicherheitsbauteile gelten. Ohne solche grundlegenden Anforderungen würde die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowohl vom politischen als auch vom technischen Standpunkt aus unlösbare Probleme im Hinblick auf Auslegung und Haftung verursachen. Ebenso wenig wird eine Normung ohne vorherige Festlegung von

sierten Grundanforderungen zur Lösung der sich stellenden Probleme beitragen können.

harmonisierten Grundanforderungen zur Lösung der sich stellenden Probleme beitragen können.

(Änderung 3)  
Erwägung 9

(9) Für die Benutzer, die aus allen Mitgliedstaaten, aber auch aus vielen Ländern außerhalb der Gemeinschaft kommen, muß ein zufriedenstellender Sicherheitsstandard gewährleistet sein. Diese Forderung macht die Festlegung von Verfahren und von Methoden zur Untersuchung, Kontrolle und Überprüfung notwendig. Dies führt zur Verwendung von genormten technischen Vorrichtungen, die in die Seilbahnen integriert werden müssen.

(9) Für die benutzenden Personen, die aus allen Mitgliedstaaten, aber auch aus vielen Ländern außerhalb der Gemeinschaft kommen, muß ein zufriedenstellender Sicherheitsstandard gewährleistet sein. Diese Forderung macht die Festlegung von Verfahren und von Methoden zur Untersuchung, Kontrolle und Überprüfung notwendig. Dies führt zur Verwendung von genormten technischen Vorrichtungen, die in die Seilbahnen integriert werden müssen.

(Änderung 4)  
Erwägung 31

(31) Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein „Modus vivendi“ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags erlassenen Rechtsakte<sup>(1)</sup> vereinbart.

entfällt

---

(1) ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

(Änderung 5)  
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind Seilbahnen für den Personenverkehr Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um im Dienst des Personenverkehrs betrieben zu werden.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind Seilbahnen für den Personenverkehr Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen zu befördern.

(Änderung 6)  
Artikel 1 Absatz 6 fünfter Spiegelstrich

- zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen;
- bergbauliche Anlagen sowie zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen;

(Änderung 7)  
Artikel 8

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Sicherheitsbauteil, das mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehen ist und bestimmungsgemäß in Verkehr gebracht und verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um den Anwendungsbereich dieses Sicherheitsbauteils einzuschränken oder seine Verwendung zu untersagen.

*(Dieser Artikel wird in den neuen Artikel 16a einbezogen; vg. Änd. 10.)*

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen, begründet seine Entscheidung und gibt an, ob die Nichtkonformität insbesondere

- a) auf die Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1;
- b) auf die mangelhafte Anwendung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen, sofern die Anwendung dieser Spezifikationen geltend gemacht wird, oder
- c) auf einen Mangel der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen

zurückzuführen ist.

(2) Die Kommission hört so bald wie möglich die Betroffenen an. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest,

- daß die Maßnahmen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen

getroffen hat, sowie die anderen Mitgliedstaaten; ist die in Absatz 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der europäischen Spezifikationen begründet, so leitet die Kommission nach Anhörung der Betroffenen das in Artikel 2 Absatz 7 genannte Verfahren ein, sofern der Mitgliedstaat, der die Entscheidung getroffen hat, diese aufrechterhalten will;

- daß die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten sowie den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat.

(3) Erweist sich ein mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehenes Sicherheitsbauteil als nicht konform, so trifft der zuständige Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der die CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Sicherheitsbauteil angebracht und die EG-Konformitätserklärung ausgestellt hat, und unterrichtet hierüber die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(4) Die Kommission stellt sicher, daß die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet werden.

(Änderung 8)  
Artikel 12

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Teilsystem, das mit der in Artikel 11 Absatz 1 genannten EG-Konformitätserklärung versehen ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um den Anwendungsbereich dieses Teilsystems einzuschränken oder seine Verwendung zu untersagen.

*(Dieser Artikel wird in den neuen Artikel 16a einbezogen; vgl. Änd. 10.)*

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen, begründet seine Entscheidung und gibt an, ob die Nichtkonformität insbesondere

- a) auf die Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1,
- b) auf die mangelhafte Anwendung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen, sofern die Anwendung dieser Spezifikationen geltend gemacht wird, oder
- c) auf einen Mangel der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen

zurückzuführen ist.

(2) Die Kommission hört so bald wie möglich die Betroffenen an. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest,

- daß die Maßnahmen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat, sowie die anderen Mitgliedstaaten; ist die in Absatz 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der europäischen Spezifikationen begründet, so leitet die Kommission nach Anhörung der Betroffenen das in Artikel 2 Absatz 7 genannte Verfahren ein, sofern der Mitgliedstaat, der die Entscheidung getroffen hat, diese aufrechterhalten will;
- daß die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder – sofern ein solcher nicht vorhanden ist – die natürliche oder juristische Person, die das Teilsystem in Verkehr gebracht hat, sowie den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat.

(3) Erweist sich ein mit der EG-Konformitätserklärung versehenes Teilsystem als nicht konform, so trifft der zuständige Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der die Erklärung ausgestellt hat, und unterrichtet hierüber die

Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(4) Die Kommission stellt sicher, daß die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet werden.

(Änderung 9)  
Artikel 15

Artikel 15

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß eine Anlage, die genehmigt ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um die Bedingungen für den Betrieb dieser Anlage einzuschränken oder ihren Betrieb zu untersagen.

Artikel 16b

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß eine Anlage, die genehmigt ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um die Bedingungen für den Betrieb dieser Anlage einzuschränken oder ihren Betrieb zu untersagen.

(Änderung 10)  
Kapitel IVa (neu)

KAPITEL IVa

SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 16a

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Sicherheitsbauteil, das mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehen ist und bestimmungsgemäß in Verkehr gebracht und verwendet wird, oder ein Teilsystem, das mit der in Artikel 11 Absatz 1 genannten EG-Konformitätserklärung versehen ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um den Anwendungsbereich dieses Sicherheitsbauteils oder dieses Teilsystems einzuschränken oder seine Verwendung zu untersagen.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommis-

sion unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen, begründet seine Entscheidung und gibt an, ob die Nichtkonformität insbesondere

- a) auf die Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1,
- b) auf die mangelhafte Anwendung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen, sofern die Anwendung dieser Spezifikationen geltend gemacht wird, oder
- c) auf einen Mangel der in Artikel 2 Absatz 2 genannten europäischen Spezifikationen

zurückzuführen ist.

(2) Die Kommission hört so bald wie möglich die Betroffenen an. Stellt die Kommission nach dieser Anhörung fest,

- daß die Maßnahmen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat, sowie die anderen Mitgliedstaaten; ist die in Absatz 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der europäischen Spezifikationen begründet, so leitet die Kommission nach Anhörung der Betroffenen das in Artikel 2 Absatz 7 genannte Verfahren ein, sofern der Mitgliedstaat, der die Entscheidung getroffen hat, diese aufrechterhalten will;
- daß die Maßnahmen betreffend ein Sicherheitsbauteil nicht gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten sowie den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat;
- daß die Maßnahmen betreffend ein Teilsystem nicht gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten



oder - sofern ein solcher nicht vorhanden ist - die natürliche oder juristische Person, die das Teilsystem in Verkehr gebracht hat, sowie den Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat.

(3) Erweist sich ein mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehenes Sicherheitsbauteil als nicht konform, so trifft der zuständige Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der die CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Sicherheitsbauteil angebracht und die EG-Konformitätserklärung ausgestellt hat, und unterrichtet hierüber die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(4) Erweist sich ein mit der EG-Konformitätserklärung versehenes Teilsystem als nicht konform, so trifft der zuständige Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der die Erklärung ausgestellt hat, und unterrichtet hierüber die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(5) Die Kommission stellt sicher, daß die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet werden.

*(Die Artikel 8 und 12 sind zu streichen; vgl. Änd. 7 und 8.)*

(Änderung 12)  
Artikel 22 Absatz 4

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am .... einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und insbesondere ihres Artikels 18 vor und unterbreitet gegebenenfalls geeignete Vorschläge.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am .... einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und insbesondere ihres Artikels 1 Absatz 6 und ihres Artikels 18 vor und unterbreitet gegebenenfalls geeignete Vorschläge.

## 14. Jahresbericht 1998 der EZB

A5-0035/1999

### Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht 1998 der Europäischen Zentralbank (C4-0211/1999)

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Jahresbericht 1998 der Europäischen Zentralbank (C4-0211/1999),
  - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Europäische Union,
  - unter Hinweis auf Artikel 15 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,
  - gestützt auf Artikel 40 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 1998 zu der demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Dezember 1998 zu einem Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über die Vertretung und die Festlegung von Standpunkten der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion<sup>2</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0035/1999),
- A. in der Erwägung, daß der Übergang zur dritten Stufe der Währungsunion ein Erfolg war,
- B. in der Erwägung, daß die Unabhängigkeit der EZB eine volle Rechenschaftspflicht der EZB für ihr Handeln erfordert; in der Erwägung, daß es für die EZB von größter Bedeutung ist, für die Finanzmärkte und sonstige Wirtschafts- und Sozialakteure glaubwürdig zu sein, wobei ein hohes Maß an Transparenz bei der Beschlußfassung über die Währungspolitik der beste Weg zur Untermauerung dieser Glaubwürdigkeit ist,
- C. in der Erwägung, daß die EZB Preisstabilität als „Anstieg des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für das Euro-Währungsgebiet von mittelfristig unter 2% gegenüber dem Vorjahr“ definiert hat,
- D. in der Erwägung, daß sich die geldpolitische Strategie der EZB auf zwei Säulen stützt, erstens auf einen Referenzwert für das Wachstum eines weitgefaßten Geldmengenaggregats und zweitens auf eine umfassende Beurteilung der künftigen Preisentwicklung und der Risiken für die Preisstabilität im Euroraum,
- E. in der Erwägung, daß seit dem 1. Januar 1999 der neue Wechselkursmechanismus (WKM II) in Kraft ist und Dänemark und Griechenland diesem Wechselkursmechanismus beigetreten sind,

---

<sup>1</sup> ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 177.

<sup>2</sup> ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 61.

- F. in der Erwägung, daß nach Artikel 105 des EG-Vertrags das Ziel des ESZB darin besteht, Preisstabilität zu gewährleisten und, sofern diese erreicht ist, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft zu unterstützen,
- G. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament mit seinem Ausschuß für Wirtschaft und Währung ein regelmäßiges Forum bietet, in dessen Rahmen die Mitglieder der Finanzausschüsse der Parlamente der Mitgliedstaaten Fragen der Geldpolitik zur Sprache bringen können,
1. beglückwünscht die EZB zu dem gelungenen Aufbau der EZB in Frankfurt, den sorgfältigen Vorbereitungsarbeiten für das historisch einmalige Projekt einer Europäischen Währungsunion und zu dem erfolgreichen Übergang zur dritten Stufe der WWU;
  2. unterstreicht die hohe Qualität des ersten Jahresberichtes der EZB und der seit dem 1. Januar 1999 vorgelegten Monatsberichte;
  3. unterstützt den Ausbau der EZB zu einer monetären Autorität von europäischer Dimension mit einem dem Federal Reserve Board der USA vergleichbaren internationalen Status;
  4. begrüßt, daß die EZB die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament anerkannt hat und auch in den nächsten Jahren einer verstärkten Kooperation mit dem Europäischen Parlament Rechnung tragen will;
  5. hält es für einen Fortschritt in der Informationspolitik der EZB, daß regelmäßig nach EZB-Ratssitzungen Pressekonferenzen stattfinden, in denen Argumente für die Begründung der geldpolitischen Entscheidungen veröffentlicht werden, und daß neben dem Jahresbericht und der vierteljährlichen Erklärung des EZB-Präsidenten vor dem Parlament auch Monatsberichte veröffentlicht werden;
  6. fordert den Präsidenten der EZB auf, sich nach jeder bedeutsamen geldpolitischen Maßnahme auf Ersuchen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung so rasch wie möglich für einen Meinungsaustausch zur Verfügung zu stellen;
  7. bedauert, daß die EZB nicht das Maß an Transparenz erreicht, das andere führende Zentralbanken verwirklicht haben; stellt fest, daß sowohl das Federal Reserve Board der USA als auch die Notenbanken Japans, des Vereinigten Königreichs und Schwedens Argumente für und wider ihre geldpolitischen Entscheidungen erläutern, und fordert, daß Kurzprotokolle der Sitzungen des EZB-Rates kurz nach der darauffolgenden Sitzung veröffentlicht und die Pro- und Kontra-Argumente zu den jeweils getroffenen Entscheidungen sowie die Überlegungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, ausführlich dargelegt werden;
  8. fordert die EZB auf, halbjährlich gesamtwirtschaftliche Prognosen zu veröffentlichen, die Aufschluß geben über die Aussichten und die mit ihnen verbundenen Risiken für die Inlandsnachfrage und ihre Hauptkomponenten, die Nettoausfuhren, das nominale und reale Bruttoinlandsprodukt, den Anstieg der Verbraucherpreise, die Arbeitslosigkeit und die Leistungsbilanz, einschließlich der Daten und wissenschaftlichen Untersuchungen, auf denen die Prognosen beruhen, um eine verlässliche Bewertung der geldpolitischen Entscheidungen zu ermöglichen, eine Fehlinformation der Märkte zu vermeiden, Markttransparenz zu gewährleisten und damit Spekulation vorzubeugen;

9. fordert die EZB auf, einen regelmäßigen Gesamtbericht über die wirtschaftlichen Entwicklungen in jedem am Euro teilnehmenden Mitgliedstaat einschließlich einer Zusammenfassung der relevanten nationalen Daten zu veröffentlichen, um Vergleiche und damit die Ermittlung vorbildlicher Praktiken sowie das frühzeitige Erkennen möglicher Probleme innerhalb des Eurogebiets zu ermöglichen, die ein Eingreifen der betreffenden Regierungen erfordern, und darüber hinaus den Tarifpartnern auf nationaler Ebene anhand der in ihrem Land zu beobachtenden Tendenzen hinsichtlich der Produktivität, der Preise und der Wettbewerbsfähigkeit verlässliche Anhaltspunkte für die zu erwartende Lohnentwicklung zu bieten;
10. fordert die EZB auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Sicht der wichtigsten Beziehungen innerhalb der Wirtschaft der Euro-Zone darzulegen, und mit diesem Ziel vor Augen jährlich ihre ökonomischen Modelle für die Wirtschaft der Euro-Zone und die Weltwirtschaft öffentlich zugänglich zu machen, um Nutzer von außen in die Lage zu versetzen, Simulationen vorzunehmen und mehr Einblick in die Denkweise und den Forschungszeitplan der EZB zu erhalten;
11. stellt fest, daß Prognosen mit zahlreichen Unsicherheitsfaktoren behaftet sind, in Anbetracht der Tatsache, daß über den Euroraum erst seit kurzem Daten gesammelt werden und daß die Einführung des Euro erhebliche Veränderungen der Struktur und Funktionsweise des Finanzsystems im Eurogebiet mit sich bringen wird, und fordert die EZB nachdrücklich auf, die Probleme, die in dieser Phase ihrer Entwicklung mit der Bewältigung ihrer Aufgaben verbunden sind, deutlich zu machen, um ihre Glaubwürdigkeit und die Achtung vor ihrer Fähigkeit, diese Aufgaben auch in einer Zeit außergewöhnlicher Ungewißheit zu bewältigen, zu stärken; fordert die EZB in diesem Sinne nachdrücklich auf, zu verdeutlichen, welches Gewicht und welche Bedeutung sie anderen Indikatoren als den beiden „Säulen“ ihrer Strategie, den Referenzwerten für die Geldmengen und den Inflationsprognosen, beimißt;
12. hält die Senkung der Zinsen um 50 Basispunkte am 8. April 1999 für richtig und begrüßt insbesondere die Begründung dieser Maßnahme, womit anerkannt wird, daß das ESZB gemäß Artikel 105 des EG-Vertrags die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unterstützt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist;
13. hält es im Interesse der Transparenz und Glaubwürdigkeit für erforderlich, daß das ESZB verdeutlicht, wie Geldpolitik, solange das Ziel der Preisstabilität aufrecht erhalten wird, zu einem ausgewogenen und angemessenen Policy Mix beitragen soll, um nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung zu fördern;
14. begrüßt die von der EZB am 13. September 1999 angekündigten Initiativen, die zu einem besseren grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrssystem im Eurogebiet beitragen sollen und fordert die EZB auf, den Aufbau von europäischen Zahlungssystemen zu fördern und dabei dem Wettbewerb zwischen den einzelnen Systemen und der Entwicklung eines eigenen Systems für Kleinzahlungen besondere Bedeutung beizumessen; fordert die EZB ferner zur regelmäßigen Veröffentlichung von Fortschrittsberichten auf, um zu überprüfen, ob tatsächlich Fortschritte im Hinblick auf eine kostengünstigere, schnellere und sicherere Abwicklung dieses Zahlungsverkehrs erzielt wurden;
15. stellt fest, daß die Vorkehrungen des ESZB für die Liquiditätsversorgung von Finanzinstitutionen im Krisenfall vom Internationalen Währungsfonds und Beobachtern des Privatsektors in Frage gestellt wurden, und fordert die EZB nachdrücklich auf, deutlich zu machen, daß die Verfahren, die für die Genehmigung und Gewährung solcher Fazilitäten

als „lender of last resort“ notwendig sind, bereitstehen und im Ernstfall funktionsfähig sind; fordert die EZB in diesem Zusammenhang auf, ausführlicher als bisher in ihrem Jahresbericht über die Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken zu berichten;

16. fordert die EZB nachdrücklich auf, gegenüber den Mitgliedstaaten klarzustellen, welche Bedeutung sie dem Verbot beimißt, öffentlichen Stellen (einschließlich den nationalen Schatzämtern) monetäre Finanzierung in Form von Überziehungsfazilitäten und dem Erwerb von Schuldtiteln am Primärmarkt zu gewähren und darüber hinaus klarzustellen, daß der Grundsatz "no bail out" auch für den Erwerb von Schuldtiteln der öffentlichen Hand am Sekundärmarkt gilt, und in diesem Zusammenhang auf die möglichen Gefahren hinzuweisen, die der Kreditwürdigkeit von Mitgliedstaaten oder der Glaubwürdigkeit der EZB aufgrund der Tatsache drohen, daß einige Regierungen allzusehr auf kurzfristige Mittelbeschaffung mit Fälligkeiten unter einem Jahr zurückgreifen;
17. hält es für notwendig und zweckmäßig, daß die EZB auf internationaler Ebene unter anderem in der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds und der G7 vertreten ist; fordert jedoch gleichzeitig, daß die Kommission angemessen an Entscheidungen und auf institutioneller Ebene, insbesondere im Internationalen Währungsfonds, beteiligt wird; fordert die EZB auf, ihre Rolle in der internationalen Zusammenarbeit uneingeschränkt anzuerkennen;
18. bedauert, daß einige Mitglieder des Rates eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der EZB bei der Verfolgung des Ziels der Preisstabilität vorgeschlagen haben sollen, indem sie die Möglichkeit in Betracht gezogen haben, entweder „allgemeine Leitlinien“ für die Wechselkurspolitik aufzustellen oder sogar einem förmlichen Wechselkurssystem beizutreten; weist darauf hin, daß solche Vorgaben in Anbetracht des geringen Anteils des BIP im Eurogebiet, der derzeit Wechselkursschwankungen unterliegt, kaum eine Berechtigung haben, und stellt fest, daß ein etwaiger Beschluß des Rates in diesem Sinne nur auf der Grundlage einer Empfehlung der EZB selbst oder der Kommission gefaßt werden kann und daß er Einstimmigkeit erfordert; hofft in diesem Zusammenhang, daß sich die Mitglieder des Rates künftig zurückhaltender äußern;
19. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Europäischen Zentralbank, der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

## **15. Ergebnisse des Europäischen Rates von Tampere**

**B5-0187, 0188, 0190 und 0193/1999**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Rat von Tampere**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam und den detaillierten Wiener Aktionsplan zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- unter Hinweis ferner auf die Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über die Zuständigkeiten der EU-Institutionen im Hinblick auf die Wahrung der Grundrechte und die Bekämpfung aller Arten von Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu diesem Thema, insbesondere auf die vorbereitende Entschließung zum Gipfel von Tampere vom 16. September 1999<sup>1</sup> sowie auf den Standpunkt der Kommission, enthalten im Schreiben von Präsident Prodi vom 23. September 1999 an den finnischen Ministerpräsidenten, und auf die Rede der Präsidentin des Europäischen Parlaments vor dem Europäischen Rat,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union,

#### ***Konstitutionelle und demokratische Aspekte***

1. nimmt die Bedeutung des ersten Sondergipfels der Staats- und Regierungschefs zu den wichtigen Themen zur Kenntnis, die den Mittelpunkt einer Union bilden, die auf „den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit“ aufbaut;
2. bedauert, daß die Schlußfolgerungen des Ratsvorsitzes trotz der Bedeutung, die der Europäische Rat den demokratischen Institutionen als Grundstein der europäischen Integration beimißt, weder einen Hinweis auf die Rede der Präsidentin des Parlaments noch auf die spezifischen Empfehlungen des Parlaments an den Europäischen Rat enthalten; betont insbesondere die Notwendigkeit einer verstärkten demokratischen Kontrolle;
3. beschließt, vor Jahresende eine weitere interparlamentarische Konferenz über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (auf der Linie der Konferenz vom März 1999) abzuhalten, die sein Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten veranstalten wird und an der Vertreter der Bürgergesellschaft und der nationalen Parlamente teilnehmen werden;

---

<sup>1</sup> Teil II Punkt 10 b des Protokolls dieses Datums.

## ***Auf dem Weg zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts***

4. begrüßt den Beschluß des Europäischen Rates, dem Ziel der Entwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch weiterhin einen Platz ganz oben auf der politischen Tagesordnung einzuräumen, und hierfür ein „Scoreboard“ einzurichten, die sicherstellt, daß das Projekt nicht an Schwung verliert; erinnert den Europäischen Rat jedoch daran, daß neben seiner Entschlossenheit auch ein umfassender Ansatz notwendig ist, der Fragen betreffend die Rechte der Bürger, einschließlich ihrer Rechte gegenüber den Regierungen vollständig Rechnung trägt; vertritt die Ansicht, daß die Ergebnisse des Gipfels, gemessen an diesem Kriterium, eine gewisse Unausgeglichenheit und einige Lücken aufweisen, wie beispielsweise die Tatsache, daß versäumt wurde, den Bürgern eine Möglichkeit einzuräumen, den Europäischen Gerichtshof anzurufen, um ihre Rechte durchzusetzen;

### ***Grundrechte und Nichtdiskriminierung***

5. begrüßt die Zusammensetzung und die Arbeitsverfahren des Gremiums, das mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer EU-Charta der Grundrechte beauftragt ist, und wird sich von ganzem Herzen an dieser Aufgabe beteiligen;
6. setzt große Hoffnungen auf eine starke Parlamentskomponente dieses Gremiums, was die demokratische Entwicklung der Europäischen Union besser aufzeigt, als dies eine klassische Regierungskonferenz leisten könnte;
7. hält es für wünschenswert, daß das Ergebnis der Arbeiten dieses Gremiums – möglicherweise aufbauend auf der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – im Rahmen des EU-Rechts die Gemeinschaftsorgane bindet und damit unmittelbare Wirkung für die Unionsbürger hat;
8. hofft, daß alle Mitglieder dieses Gremiums im Dezember 1999 designiert sind, und verpflichtet sich seinerseits, dies zu tun; ist der Ansicht, daß die Präsidentschaft dieses Gremiums aus dem parlamentarischen Bereich stammen sollte;
9. bedauert, daß der Europäische Rat diese Möglichkeit – trotz der Bekräftigung des Grundsatzes der Transparenz – nicht dazu genutzt hat, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit im gesamten EU-Raum sowie das Recht der Bürger auf Informationsfreiheit und Zugang zu Dokumenten zu stärken und der Geheimhaltung im Rat ein Ende zu setzen, wenn dieser gesetzgeberisch tätig ist;
10. begrüßt die Forderung des Europäischen Rates nach einer verstärkten Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; erinnert die Staats- und Regierungschefs jedoch daran, daß es von ihnen ein konsequentes Vorgehen und verstärkte Bemühungen im Einklang mit dieser Forderung erwartet, um zu verhindern, daß in der Öffentlichkeit eine Verbindung zwischen Verbrechen, illegalen Einwanderern und Asylbewerbern hergestellt wird;
11. unterstützt die Aufforderung des Europäischen Rates an die Kommission, möglichst bald Vorschläge zur Durchführung des Artikels 13 des EG-Vertrags vorzulegen; wünscht aber, daß diese Vorschläge alle in diesem Artikel angeführten Faktoren der Diskriminierung enthalten;

## *Asyl und Zuwanderung*

12. begrüßt und billigt die Bekräftigung der unbedingten Achtung des Rechts auf Asyl auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention, wodurch sichergestellt wird, daß niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist, d.h. daß der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt;
13. bedauert, daß sich der Europäische Rat nicht auf ein Einheitliches Europäisches Asylsystem, sondern nur auf gemeinsame Standards für Verfahren, Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern und die Angleichung der Bestimmungen über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und dessen Inhalt einigen konnte; drängt ferner auf rasche Fortschritte im Hinblick auf ein Übereinkommen über ein Einheitliches Asylsystem und einen einheitlichen Status für Flüchtlinge auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission; ein solches System muß Kontrollen gegen Mißbrauch enthalten, damit der Grundsatz des Asylrechts als solcher unangetastet bleibt;
14. bedauert, daß im Europäischen Rat keine Einigung in der Frage des vorübergehenden und ergänzenden Schutzes für Vertriebene auf der Grundlage des Lastenausgleichs und der finanziellen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erzielt wurde; äußert Präferenz für eine EU-Finanzierung im Falle eines massiven Zustroms von Flüchtlingen, die zeitweiligen Schutz benötigen;
15. dringt auf die rasche Umsetzung der Zusagen hinsichtlich einer fairen Behandlung der Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten; fordert die Definition des Rechtsstatus dieser Personen, wobei deren Rechte vereinheitlicht und den entsprechenden Rechten der EU-Bürger so weit wie möglich angenähert werden sollten; fordert ferner die rasche Annahme von Beschlüssen durch den Rat auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission, um ein gemeinsames EU-Visum und langfristige Aufenthaltsgenehmigungen einzuführen;
16. fordert den Rat mit Nachdruck auf, Gesetzgebungsverfahren, die durch den Vertrag von Amsterdam eingeführt worden sind, nicht zu umgehen, sondern vielmehr die demokratische Kontrolle durch das Parlament sowie demokratische Annahmeverfahren sicherzustellen; besteht darauf, daß Aktionspläne für einzelne Länder sich nicht darauf beschränken dürfen, Zuwanderer und Asylsuchende abzuschrecken, und daß es vielmehr darum geht, an die Wurzeln des Flüchtlingsproblems heranzugehen, sowie zu prüfen, inwieweit Politiken der Union dazu beitragen können, den Druck zu verringern; fordert einen Zeitplan sowie Angaben über die Haushaltsmittel für derartige Maßnahmen;
17. fordert den Rat auf zu prüfen, ob die Ziele von Titel IV des Vertrags betreffend Visa, Asyl und Einwanderung erreicht werden können und ob eine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten vor Ablauf des vertraglich festgelegten Fünfjahreszeitraums erzielt werden kann, so daß alle Beschlüsse im Rahmen dieses Titels unter das Verfahren gemäß Artikel 251 fallen und die Bestimmungen über die Befugnisse des Gerichtshofs vor der Erweiterung der Union angepaßt werden können;
18. begrüßt das entschlossene Eintreten für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung; betont aber erneut, daß im Zusammenhang mit dem Sprachgebrauch Vorsicht geboten ist, damit die Begriffe illegale Einwanderer, Asylbewerber und Flüchtlinge nicht durcheinandergebracht werden; fordert ferner mit Nachdruck, daß die Strafmaßnahmen



gegen die Schlepper und gegen diejenigen Personen gerichtet sein sollten, die sich der wirtschaftlichen Ausbeutung von Einwanderern schuldig machen, und daß sie nicht die Opfer einer solchen Ausbeutung treffen sollten;

19. weist darauf hin, daß der Europäische Rat die Kommission nicht aufgefordert hat, einen Vorschlag zu den Rechten und Pflichten von Drittstaatsangehörigen vorzulegen; fordert deshalb die Kommission auf, einen solchen Vorschlag zusammen mit Vorschlägen im Rahmen von Artikel 13 des EG-Vertrags (gegen Diskriminierung) vorzulegen, der im übrigen nicht, wie vom Rat impliziert, auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beschränkt werden darf;

### ***Zugang zum Recht in Europa***

20. billigt vorbehaltlos das Ziel, daß in einem echten Europäischen Rechtsraum Einzelpersonen und Unternehmen nicht durch die Unvereinbarkeit oder die Komplexität der Rechtsordnungen und der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten daran gehindert oder davon abgehalten werden dürfen, von ihren Rechten Gebrauch zu machen;
21. vertritt die Auffassung, daß die rasche Vereinfachung und die Beschleunigung grenzüberschreitender Gerichtsverfahren im Verbraucherbereich sowie bei handelsrechtlichen Verfahren und Unterhaltsklagen mit geringem Streitwert, ferner der verbesserte Opferschutz, der Zugang der Opfer zum Recht, die Anerkennung ihrer Schadenersatzansprüche, einschließlich Kostenersatz, sowie bessere Bedingungen für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem eigenen angeklagt sind, in hohem Maße dazu beitragen könnten, den „Europäischen Raum des Rechts“ für Einzelpersonen Wirklichkeit werden zu lassen; fordert, daß der Rat, im Rahmen der Verfahren von Titel IV des Vertrages, unverzüglich den Inhalt des Zweiten Brüsseler Übereinkommens unterstützt;
22. nimmt die Verpflichtung des Europäischen Rates und der Kommission zur Kenntnis, bis zum Dezember des Jahres 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen anzunehmen sowie die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften in Zivil- und Strafsachen durchzuführen; fordert mit Nachdruck, daß darin auch Maßnahmen zur Sicherstellung kohärenter und angemessener Standards für die Rechtspraxis und die juristischen Verfahren in der gesamten Union enthalten sind, und zwar einschließlich Rechtshilfe und Schaffung eines „Euro-Kaution-Systems“, das es Beklagten bzw. Angeklagten ermöglichen soll, die Wartezeit bis zum Verhandlungstermin in der Heimat zu verbringen; betont, daß der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung durch Vereinbarung von Mindestnormen verwirklicht werden muß, um das Vertrauen in andere Rechtssysteme zu verbessern;

### ***Aktionen zur Bekämpfung der Kriminalität***

23. glaubt, daß die Vorschläge zur Stärkung der Befugnisse von Europol, zur Schaffung einer operativen Task-Force der europäischen Polizeichefs und eines Europäischen Ausbildungszentrums für die Polizei sowie von EUROJUST im Kontext einer verbesserten demokratischen und gerichtlichen Überwachung in bezug auf den Datenschutz umgesetzt werden müssen; erneuert deshalb seine Forderung, daß die polizeiliche und gerichtliche Zusammenarbeit in Strafsachen (restlicher „dritter Pfeiler“) in den Gemeinschaftspfeiler

integriert werden müssen, um eine größere legislative Kohärenz und verbesserte demokratische Kontrollen zu erreichen;

24. befürwortet die Forderung nach einer Annäherung beim Strafrecht und bei den diesbezüglichen Verfahren im Zusammenhang mit der Geldwäsche (z.B. Ermitteln, Einfrieren und Einziehen von Vermögensgegenständen); fordert mit Nachdruck konkrete Aktionen in bezug auf die Hindernisse, die durch das Bankgeheimnis sowie durch Steueroasen entstehen;
25. begrüßt die Aussichten auf eine regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten sowie von Nachbarstaaten der Union und billigt die Forderung nach klaren Prioritäten und politischen Zielen für das außenpolitische Handeln der Union im Bereich Justiz und Inneres, die vor der im Juni 2000 stattfindenden Tagung des Europäischen Rates ausgearbeitet werden sollen;
26. teilt die Ansicht, daß die Außenbeziehungen auf integrierte und konsistente Weise dazu genutzt werden sollten, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen; dringt jedoch beim Rat darauf, das Parlament künftig umfassender über all seine Verhandlungen und Tätigkeiten im Hinblick auf Drittländer zu informieren und zu konsultieren; bedauert, daß der Europäische Rat nicht die Gelegenheit genutzt hat, die Verantwortlichkeit der Union hinsichtlich der Bevölkerungsbewegungen außerhalb ihrer Grenzen zu bestätigen;

o  
o o

27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.